



2024/1526

27.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 34/2024

vom 2. Februar 2024

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/1526]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1862 der Kommission vom 4. Oktober 2022 zur Erstellung der Listen der reservierten und gesperrten Domännennamen unter der Domäne oberster Stufe.eu gemäß der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 239 vom 28.9.2023, S. 40, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 50ae (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1878 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„50af. **32022 R 1862**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1862 der Kommission vom 4. Oktober 2022 zur Erstellung der Listen der reservierten und gesperrten Domännennamen unter der Domäne oberster Stufe.eu gemäß der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 259 vom 6.10.2022, S. 3), berichtigt in ABl. L 239 vom 28.9.2023, S. 40“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1862, berichtigt in ABl. L 239 vom 28.9.2023, S. 40, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen.* (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 259 vom 6.10.2022, S. 3.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.